

## Gesetz über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande.

Vom 16. Januar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

§ 2 Nr. 2 und § 4 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) werden in der nachstehend wiedergegebenen Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) in Kraft gesetzt:

#### 1. „§ 2

Einer Genehmigung bedarf, wer gewerbsmäßig Personen

1. ....

2. mit Landfahrzeugen linienmäßig befördern will (Unternehmer von Linienverkehr),

3. ...."

#### 2. „§ 4

Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn planmäßig Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen."

### § 2

§ 38 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Gelegenheitsverkehr gilt der Verkehr mit Droschken, Ausflugswagen oder Mietwagen.“

### § 3

Dieses Gesetz und auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande erlassene Verordnungen gelten im Lande Berlin, sobald es die Übernahme dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

### § 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten § 3 Abs. 4, § 39 Abs. 3, § 40 und § 41 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Januar 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

## Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 15. Januar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „am 8. Mai 1949 geltenden“ gestrichen.
2. In § 26 wird die Zahl acht durch die Zahl neunzehn ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Januar 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr